

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H)</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Digital Governance and Administration</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science (M.Sc.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakkVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakkVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>5 Trimester (1 Jahr und 9 Monate)</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>120 ECTS-Punkte</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>1. Januar 2024</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>20</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	08.03.2023

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO).....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 StudakkVO).....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO).....	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO) .....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO).....	17
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO) .....	17
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO) .....	23
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO).....	25
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO).....	29
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO) .....	31
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO).....	33
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO) .....	35
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO) .....	36
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkVO) .....	37
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO) .....	40
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>43</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	43
2 Rechtliche Grundlagen.....	43
3 Gutachtergremium .....	43
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>44</b>
1 Daten zum Studiengang.....	44
2 Daten zur Akkreditierung.....	44
<b>V Glossar</b> .....	<b>45</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakkVO**

Nicht einschlägig

## Kurzprofil des Studiengangs

Der geplante Masterstudiengang „Digital Governance and Administration“ (M.A.) (DiGA) soll an der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Fakultät WiSo) angeboten werden. Die HSU/UniBw H untersteht organisatorisch dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), ist aber hochschulrechtlich dem Hochschulrecht der Freien und Hansestadt Hamburg unterworfen. Die HSU/UniBw H ist primär Ausbildungsstätte des Offiziersnachwuchses für den Bedarfsträger Bundeswehr, versteht sich aber auch als Universität für den Bund bzw. die Bundesministerien.

Umgang mit und Gestaltung von digitalisierten Prozessen und digitaler Führung sind zentrale Themen in Staat und Gesellschaft, die absehbar noch an Bedeutung gewinnen werden und damit auch im Rahmen einer Weiterentwicklung der Universität von Bedeutung sind. Dabei sind nicht nur technische, sondern auch wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Kompetenzen von Relevanz. Der Masterstudiengang DiGA baut hierzu auf wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen auf und ergänzt diese um eine Profilbildung im Bereich Digitalisierung. Im Sinne einer weiteren Öffnung und Internationalisierung der HSU/UniBw H spricht der Studiengang aber auch Angehörige anderer europäischer Streitkräfte sowie anderer Bundesressorts/Bundesbehörden, Think Tanks u. ä. an. Deshalb findet die Lehre englischsprachig statt, so dass der Studiengang auch für englischsprachige Studierende ohne substantielle deutsche Sprachkenntnisse zu absolvieren ist.

Grundsätzlich adressiert der Studiengang DiGA die durch die Digitalisierung induzierten Veränderungen in Aufgabenfeldern im öffentlichen Sektor (insbesondere Verwaltung/Behörden, Streitkräfte, öffentlich-private Partnerschaften, internationale Organisationen). Hierbei steht das Zusammenspiel der Dimensionen Mensch, Informationstechnologie/Daten und Organisation im Mittelpunkt. Die Studierenden werden befähigt, Aufgaben-/Entscheidungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der durch die digitale Transformation veränderten Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu erfassen, zu analysieren und gestaltungsorientiert unter Einsatz digitaler Technologien Lösungen zu entwickeln. Dies beinhaltet i) die umfassende und interdisziplinär ausgerichtete Betrachtung von Governance-Aufgaben bei der Digitalisierung in Organisationen, Staat und Gesellschaft; ii) das Zusammenspiel von menschlicher (individuell/kollektiv) und maschineller/algorithmischer Intelligenz (KI) zur Bewältigung komplexer Problemstellungen (Hybrid Intelligence) in Anbetracht der jeweiligen Vorteile (einerseits Kreativität, Flexibilität, Menschenverstand, Empathie – andererseits Effizienz, Skalierbarkeit, Kohärenz); iii) die besondere Berücksichtigung von Aufgabenfeldern und Verwaltungshandeln in staatlichen Einrichtungen im Kontext digitaler Technologien.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium sieht in dem geplanten Masterstudiengang „Digital Governance and Administration“ (M.A.) einen deutlichen Mehrwert für die HSU/UniBw H und die Fakultät WiSo. Der Studiengang passt hervorragend zur universitären Entwicklungsstrategie, sich stärker international auszurichten, weil durch die Lehre in Englisch ein dauerhaftes englischsprachiges Angebot vorgelegt wird, das es ausländischen Studierenden wesentlich erleichtert, ein Auslandstrimester an der HSU/UniBw H durchzuführen.

Das mit dem Studiengang DiGA verfolgte Ziel, dass die Absolventinnen und Absolventen Aufgabenfelder unter besonderer Berücksichtigung der durch die digitale Transformation veränderten Rahmenbedingungen und Möglichkeiten erfassen, analysieren und gestaltungsorientiert unter Einsatz digitaler Technologien Lösungen entwickeln, hält das Gutachtergremium nicht nur für eine Bereicherung des Studienangebots der HSU/UniBw H, sondern auch vor dem Hintergrund des suboptimalen Zustands der Digitalisierung in der Öffentlichen Verwaltung für eine dringende Ergänzung in der deutschen Hochschullandschaft.

Eine gewisse Schwäche ergibt sich aus Sicht des Gutachtergremiums in Hinblick auf das spätere Einsatzprofil. Der Studiengang DiGA ist – wie die allermeisten Studiengänge der HSU/UniBw H – auf den Einsatz nach der Bundeswehrzeit ausgerichtet und deckt somit nicht Bedarfe in der an das Studium folgenden Offizierslaufbahn ab. Hier könnte nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine deutlichere Präzisierung der Qualifikationsziele in Hinblick auf die nach dem Ausscheiden aus dem Offiziersdienst angestrebten zivilen und/oder öffentlichen Arbeits- und Berufsfelder erfolgen.

Die Kernfächer des Studiengangs DiGA werden von drei neuen Professuren abgedeckt, deren Berufungsverfahren zwar weit vorangeschritten, aber noch nicht abgeschlossen sind – was in den kommenden Monaten erfolgen soll. Das Gutachtergremium geht davon aus, dass die drei neuen Professuren die Tiefenschärfung der Qualifikationsziele vornehmen werden, zumal eine erste Studiengangsrevision nach dem Durchlauf der ersten Kohorte bereits eingeplant ist, was das Gutachtergremium als sehr positiv bewertet. Insgesamt ist die Personal- und Ressourcenausstattung als überdurchschnittlich und sehr gut zu werten.

Das Curriculum bildet die Qualifikationsziele sehr gut ab, wobei der Studiengang DiGA durch ein breites Wahlpflichtangebot besticht, das aufgrund der exzellenten Personalsituation auch jederzeit vorgehalten werden kann. Die HSU/UniBw H bietet hervorragende Voraussetzungen für ein Intensivstudium, weshalb die Studierbarkeit in Regelstudienzeit aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet ist. Hierzu trägt auch ein weitgehend stimmiges Prüfungssystem bei.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang DiGA führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Das Masterstudium beginnt im Wintertrimester (Anfang Januar) und erstreckt sich insgesamt über fünf Trimester. Vorgesehen sind eindreiviertel Präsenzjahre an der HSU/UniBw H (fünf Fachtrimester). Entsprechend dem der HSU/UniBw H eigenen Konzept handelt es sich um einen Intensivstudien-gang mit bis zu 75 ECTS-Leistungspunkten (ECTS-LP) pro Jahr, der in Vollzeit durchgeführt wird. Der Arbeitsaufwand beträgt 120 ECTS-LP. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung pro Studienjahr beträgt 69 ECTS-LP. Die kürzere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 54 HmbHG geregelt.

Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des Master-Studiengangs Digital Governance and Administration sind in der „Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digital Governance and Administration an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg“ (FSPO) geregelt, welche studiengangspezifisch die Regelungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der HSU/UniBw H“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung konkretisiert und ergänzt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang DiGA schließt mit einer Abschlussarbeit im Umfang von 25 ECTS-LP bei einer Bearbeitungsfrist von zwölf Wochen ab. Mit dieser soll die oder der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus dem Themenfeld des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten (vgl. § 14 APO). Ein dezidiert „anwendungsorientiertes“ oder „forschungsorientiertes“ Studiengangsprofil liegt nicht vor.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 Studak-KVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Zum Masterstudiengang DiGA kann zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges grundständiges Bachelor-Studium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Hochschule abgeschlossen hat. Hierbei wird im Allgemeinen mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) vorausgesetzt, während sich für Absolventinnen und Absolventen eines Intensivstudienganges das Notenerfordernis auf „befriedigend“ (3,0 oder besser) ermäßigt; bestimmte Ausnahmen sind möglich (basierend auf einem Qualifizierungsgespräch). Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der oder die Studierende in einem gleichartigen Studiengang an einer Hochschule eine nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat (vgl. § 5 APO Anlage Nr. 1b sowie § 39 HmbHG). Als fachlich einschlägig wird grundsätzlich ein Bachelorabschluss aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften betrachtet. Über die Zulassung von Studierenden mit anderen Bachelor-Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. Bestimmungen der FSPO zu § 5 Abs. 4 Satz 2 APO).

Zusätzlich zu diesen Zulassungsvoraussetzungen werden fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Sollten die Bewerberinnen und Bewerber keine Muttersprachler sein, so müssen die englischen Sprachkenntnisse durch das Sprachleistungsprofil (SLP) 3332 des Bundessprachenamtes oder ein gleichwertiges Zertifikat, das dem Bereich C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entspricht, nachgewiesen werden (vgl. Bestimmungen der FSPO zu § 5 Abs. 4 Satz 1 APO).

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung des Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung statt (vgl. Bestimmungen der FSPO zu § 5 Abs. 4 Satz 1 APO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Mit Blick auf das inhaltliche Profil des konzipierten Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums festzustellen, dass ein Abschlussgrad „Master of Science“ mit der vorherrschenden disziplinären und methodischen Ausrichtung des Studienangebots nicht kompatibel ist. Zwar enthält der zu akkreditierende Studiengang auch informationstechnische Anteile. Die Zielsetzung des Studiengangs „Digital Governance and Administration“ bezieht sich dagegen ausdrücklich auf die sozialwissenschaftliche Fundierung des Studienangebots. Dieses Profil spiegelt sich auch in den Anteilen der verschiedenen Disziplinen und ihrer theoretischen und methodischen Grundlagen wider. Es überwiegen eindeutig die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Anteile, wobei insbesondere dem Organisations- und Managementbezug Bedeutung zukommt. Folgerichtig schließt der Studiengang DiGA mit dem Grad „Master of Arts“ ab.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor.

- Der Abschlussgrad muss der „Master of Arts“ sein.

#### 5 Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang DiGA ist modularisiert und umfasst insbesondere Module aus der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Datenwissenschaft/Statistik und der Verwaltungswissenschaft. Im Wahlbereich gibt es Ergänzungen durch politikwissenschaftliche und juristische Angebote. Der Studienverlaufsplan sieht vor, dass in den ersten vier Trimestern jeweils ca. 24 ECTS-LP erworben werden und dass im fünften Trimester die Abschlussarbeit inkl. Kolloquium folgt.

Die Module haben in der Regel einen Umfang von 6 ECTS-LP. Das Modul aus dem Bereich der Interdisziplinären Studienanteile (ISA) umfasst wie an der HSU/UniBw H üblich 5 ECTS-LP. Bis auf eine das Angebot erweiternde einzige Ausnahme im Wahlpflichtbereich werden alle Module in einem Trimester abgeschlossen. Der Pflichtbereich umfasst zunächst neun inhaltlich festgelegte Module von jeweils 6 ECTS-LP, also 54 ECTS-LP insgesamt. Hinzukommen als inhaltlich individuell ausgeprägte Module das verpflichtend zu absolvierende Seminar sowie die Abschlussarbeit im Umfang

von 7 ECTS-LP bzw. 24 ECTS-LP sowie ein Modul aus dem Bereich der Interdisziplinären Studienanteile mit 5 ECTS-LP. Das Wahlpflichtprogramm umfasst 30 ECTS-LP.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StudakkVO aufgeführten Punkte. Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Module sind die Ausnahme und erstrecken sich primär auf die regelmäßige Teilnahmepflicht für bestimmte Module in Abhängigkeit von der Lehr-/Lernform sowie die Voraussetzung der Seminarleistung für die Abschlussarbeit; sie sind in der letzten Spalte der Tabelle im Anhang der FSPO sowie im Modulhandbuch dokumentiert.

Die Angabe der relativen Studienabschlussleistungen erfolgt im Diploma Supplement. Das Prüfungsamt legt die Form dieser Angabe in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan bzw. der zuständigen Studiendekanin unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes fest (vgl. § 23 FSPO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Wie für Intensivstudiengänge vorgesehen, entspricht 1 ECTS-LP laut § 6 Abs. 2 APO einem Workload von 30 Arbeitsstunden. Als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang DiGA ist ein Bachelorabschluss von min. 180 ECTS-LP gefordert, sodass mit den 120 ECTS-LP des Masterstudiengangs min. 300 ECTS-LP erworben werden.

Eine Durchführung des Studiengangs DiGA als Intensivstudiengang ist möglich, da die Studierenden ihre Lebenshaltungskosten als Bundesbedienstete finanziert bekommen. Die HSU/UniBw H als Campus-Universität der kurzen Wege bietet zudem Unterbringungsmöglichkeiten an. Zusammen mit einem sehr günstigen Betreuungsverhältnis in der Lehre (Kleingruppenkonzept) (siehe Kapitel II.2.2.1) und einer Studienplanung, die sicherstellt, dass vorgesehene Pflichtveranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden (siehe Kapitel II.2.2.6), sind so Bedingungen vorhanden, die es erlauben, bis zu 75 ECTS-LP im Studienjahr zu erbringen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

### **Sachstand/Bewertung**

An anderen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang an der Universität zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen (vgl. § 9 (1) APO). Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit sie jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind (vgl. § 9 (1) APO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Da es sich bei der Begutachtung des Studiengangs DiGA um eine Konzept handelt, konnten keine Erfahrungswerte der Lehrenden und Studierenden in die Bewertung einbezogen werden. Großer Raum nahmen daher die angestrebten Qualifikationsziele – insbesondere der Abschlussgrad, die Internationalität des Studiengangs und das spätere Berufsfeld – und der Entwurf des Curriculums – mit Fragen zur Eingangsqualifikation der Studierenden und der Lehrsprache Englisch – in den Gesprächen mit der Universitätsleitung und den Lehrenden ein. Hierbei wurde auch die Abstimmung zwischen Universität und Bedarfsträger Bundeswehr erörtert.

Da für den neuen Studiengang auch drei neue Professuren geschaffen worden sind, war der Stand der Berufungen Gegenstand der Erörterung.

Besondere Betrachtung wurde außerdem den Anforderungen des Intensivstudiums geschenkt.

Die weiteren Kriterien wie Ressourcenausstattung, Prüfungssystem, Studienerfolg sowie Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sind im Wesentlichen studiengangsübergreifend auf Fakultätsebene angesiedelt und erwiesen sich – auch aufgrund erfolgreicher Reakkreditierungen in jüngerer Zeit – als unkritisch.

Das Kriterium Studierbarkeit konnte aufgrund der bislang fehlenden Studierenden nicht mit belastbaren Informationen überprüft werden, da der Studiengang aber in Anlehnung an andere Intensivmasterstudiengänge der Fakultät WiSo geplant ist bzw. im Wahlpflichtbereich viele Lehrveranstaltungen der bestehenden Studiengänge importiert, hat das Gutachtergremium keine Bedenken, dass der Studiengang DiGA in Regelstudienzeit studierbar ist.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))

#### Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs DiGA sind in § 2 FSPO aufgeführt: „(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Digital Governance and Administration“ adressiert die durch die Digitalisierung veränderten sozialwissenschaftlich geprägten Aufgabenfelder im öffentlichen Sektor. Hierbei steht das Zusammenspiel der Dimensionen Mensch, Informationstechnologie/Daten und Organisation im Mittelpunkt. <sup>2</sup>Die Studierenden werden befähigt, Aufgaben-/Entscheidungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der durch die digitale Transformation veränderten Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu erfassen, zu analysieren und gestaltungsorientiert unter Einsatz digitaler Technologien Lösungen zu entwickeln. <sup>3</sup>Dies beinhaltet die Betrachtung von Governance-Aufgaben bei der Digitalisierung in Organisationen, Staat und Gesellschaft, das Zusammenspiel von menschlicher und maschineller/algorithmischer Intelligenz zur Bewältigung zugehöriger Problemstellungen sowie die besondere Berücksichtigung von Aufgabenfeldern und Verwaltungshandeln in staatlichen Einrichtungen im Kontext digitaler Technologien. <sup>4</sup>Dies erfolgt im Rahmen eines interdisziplinär angelegten wissenschaftlichen Studiums mit Inhalten insbesondere aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Datenwissenschaft/Statistik, Verwaltungswissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften sowie angrenzender Gebiete.

(2) <sup>1</sup>Ziele des Studiengangs sind die fachübergreifende wissenschaftliche Durchdringung der in Absatz 1 beschriebenen Felder und die Vermittlung einer besonderen fachlichen und methodischen Qualifikation und Berufsbefähigung in diesen Gebieten. <sup>2</sup>Die Studierenden werden dabei im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten und zugleich für ihre Berufspraxis geschult. <sup>3</sup>Sie werden in die Lage versetzt, sich spezielle Anwendungen ebenso wie Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen und systematisch Gestaltungsentscheidungen abzuleiten und Verfahren der Umsetzung zu verfolgen. <sup>4</sup>Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur vertiefenden und kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich des Studiengangs und deren eigenständige Umsetzung auf forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen. <sup>5</sup>Die Studierenden sollen einerseits auf herausgehobene Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für eine Promotion erwerben.“

Im Diploma Supplement sind unter Punkt 4.2 diese Qualifikationsziele in leicht gekürzt und abgewandelter Form wie folgt wiedergegeben: „Der Master-Studiengang Digital Governance and Administration an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg adressiert die durch die Digitalisierung veränderten sozialwissenschaftlich geprägten Aufgabenfelder im

öffentlichen Sektor, wobei das Zusammenspiel der Dimensionen Mensch, Informationstechnologie/Daten und Organisation im Mittelpunkt steht. Die Studierenden werden befähigt, Aufgaben-/Entscheidungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der durch die digitale Transformation veränderten Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu erfassen, zu analysieren und gestaltungsorientiert unter Einsatz digitaler Technologien Lösungen zu entwickeln. Sie werden in die Lage versetzt, sich spezielle Anwendungen ebenso wie Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen und systematisch Gestaltungsentscheidungen abzuleiten und Verfahren der Umsetzung zu verfolgen. Dies erfolgt im Rahmen eines interdisziplinär angelegten wissenschaftlichen Studiums mit Inhalten insbesondere aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Datenwissenschaft/Statistik, Verwaltungswissenschaft, Politikwissenschaft sowie Rechtswissenschaften. Die Studierenden sollen dadurch einerseits auf herausgehobene Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für eine Promotion erwerben.“

Der Studiengang DiGA adressiert mit diesen Qualifikationszielen nach Aussage der HSU/UniBw H grundsätzliche Herausforderungen der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche und das Ziel „Moderner Staat“. Die vermittelten „digitalen Kompetenzen“ mit einer wissenschaftlichen Befähigung zur methodischen und anwendungsgebietsübergreifenden Betrachtung sollen die Absolventinnen und Absolventen sowohl zur im digitalen Wandel unerlässlichen selbstverantwortlichen weiteren Wissensverbreiterung und -vertiefung nach dem Studium als auch zur verantwortungsbewussten Reflektion gesellschaftlicher Prozesse befähigen.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll durch den interdisziplinären Charakter des Studiengangs befördert werden, welcher eine intensive fachliche und überfachliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen in einer vielfältigen Gruppe von Studierenden und Lehrenden mit verschiedenen Perspektiven beinhaltet. Die Weiterentwicklung von persönlichen und sozialen Kompetenzen profitiert vom Kleingruppenkonzept und den unterschiedlichen Lehr- und Lernformen, die differenzierte Herausforderungen mit sich bringen.

Während Verständnisse zu Wissenschaft und wissenschaftlichem Ethos naturgemäß im Rahmen von Seminar und Abschlussarbeit eine besondere Rolle spielen, adressiert ein dediziertes Modul „Research Methods“ Forschungsmethoden der Disziplinen vertieft.

Die Qualifikationsziele werden nach Aussage der Lehrenden für Studieninteressierte bzw. Studierende zu gegebener Zeit auf den Webseiten der HSU/UniBw H sowie im Rahmen einschlägiger Wege der Karriereberatung der Bundeswehr bekannt gemacht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus gutachterlicher Sicht ist vom vorgelegten Studiengangskonzept ein eindeutiger Mehrwert zu erwarten, wenn es darum geht, künftige Führungskräfte für die Bewältigung der digitalen Transformation im öffentlichen Sektor zu qualifizieren. Dabei ist insbesondere zu würdigen, dass mit dem konzipierten Studiengang ein Beitrag geleistet wird, um auf die sozial- und organisationswissenschaftlichen Dimensionen der digitalen Transformation bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben vorzubereiten. Vor diesem allgemeinen Hintergrund wird damit auch einem deutlichen Bedarf aus der Bundeswehr entsprochen, um die Digitalisierung in den verschiedenen Dienst- und Verwaltungsbereichen der Streitkräfte zu begleiten. Zu diesem Zweck ist der Studiengang bewusst interdisziplinär aufgebaut, um managementorientierte, sozial- und geisteswissenschaftliche Inhalte mit der Expertise aus der Datenwissenschaft und Informatik zu verbinden.

Das rein englischsprachige Angebot des Studiengangs DiGA – das so nicht in den Qualifikationszielen adressiert ist – bietet zudem eine umfangreiche Plattform, um die Voraussetzungen für internationale Kooperationen der HSU/Universität der Bundeswehr Hamburg zu fördern. Damit kann ein verlässliches Angebot englischsprachiger Lehrveranstaltungen präsentiert werden, das für den internationalen Austausch von Studierenden interessant ist. Der Studiengang kann mit dieser Ausrichtung zu einem Kristallisationspunkt für Austauschbeziehungen mit Studierenden befreundeter Streitkräfte werden, von denen die Universität auch über den Studiengang hinaus profitieren könnte (siehe Kapitel II.2.2.2). Der Universitätsleitung ist dieser internationale Austausch aber nicht nur für die strategische Ebene der HSU/UniBw wichtig, sondern konkret für den Studiengang DiGA wird erwartet, dass die ausländischen Studierenden ihre Perspektive auf Digitalisierung einbringen und den ggf. anderen Stand der Digitalisierung in den jeweiligen Streitkräften vermitteln.

Besonders hervorzuheben ist darüber hinaus die für die Durchführung und Weiterentwicklung des Studiengangs DiGA vorteilhafte Situation, die auf die sehr gute allgemeine Campus-Infrastruktur und insbesondere die Einrichtung zusätzlicher Professuren, die gezielt auf Forschungs- und Lehrfragen der digitalen Transformation ausgerichtet sind, zurückzuführen ist (siehe Kapitel II.2.2.3). Neben den neuberufenen Schlüsselprofessuren steht dem Studiengang DiGA das breite Portfolio der wirtschafts-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der Fakultäten WiSo zur Verfügung, um die Interdisziplinarität des Studiengangs zu gewährleisten.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 2 FSPO und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement. Da die HSU/UniBw H keine Studierenden von Extern einwerben muss, ist die Veröffentlichung auf der Internetseite der Universität erst für den Zeitpunkt geplant, wenn das Programm tatsächlich angeboten wird.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind weitgehend stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche

Hochschulabschlüsse. Sie umfassen zum einen die Aspekte Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis. Der Masterstudiengang DIGA baut dabei auf wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen auf und ergänzt diese um eine Profilbildung im Bereich Digitalisierung. Hierbei steht das Zusammenspiel der Dimensionen Mensch, Informationstechnologie/Daten und Organisation im Mittelpunkt. Bei der digitalen Transformation geht es um die Verbindung von Organisation und Digitalisierung auf strategischer und operativer Ebene sowie die methodische Begleitung auf dem Weg.

Ordnet man die Qualifikationsziele des zu akkreditierenden Studiengangs anhand des Strategic Alignment Modells zu, wird deutlich, dass alle Felder abgedeckt sind und damit das wesentliche Ziel erreicht ist:



Abbildung: Strategic Alignment Model

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind auf alle vier Bereiche des Modells ausgerichtet und versetzen damit die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs umfassend in die Lage, die digitale Transformation im öffentlichen Sektor voranzutreiben und wertvolle Unterstützung zu leisten. Die Qualifikationsziele sind nachvollziehbar dargestellt und entsprechen dem aktuellen Bedarf der digitalen Transformation des öffentlichen Sektors.

Insbesondere zeigt sich Schnittstellenkompetenz zwischen Fach- und IT-Seite ebenso wie zwischen operativer und strategischer Ebene, womit der Aspekt Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation) erkennbar wird. Auch ein wissenschaftliches Selbstverständnis wird hierdurch fassbar.

Die durch die Digitalisierung induzierten Veränderungen in Aufgabenfeldern im öffentlichen Sektor (insbesondere Verwaltung/Behörden, Streitkräfte, öffentlich-private Partnerschaften, internationale Organisationen) werden grundsätzlich durch den Studiengang DiGA adressiert. Jedoch ist aus Sicht des Gutachtergremiums für die weitere Entwicklung des konzipierten Studiengangs zu empfehlen, die Qualifikationsziele stärker zu konturieren. Die Programmverantwortlichen haben zurecht umfangreiche „sozialwissenschaftliche Aufgabenfelder im öffentlichen Sektor“ identifiziert, die sich aus der digitalen Transformation ergeben. Aus diesem breiten Spektrum möglicher Qualifizierungsziele und beruflicher Verwendungsbereiche bieten sich aus der Perspektive des Gutachtergremiums jedoch nähere Konkretisierungen und Schwerpunktbildungen an, die für ein präziseres Profil des Studiengangs sorgen können.

Dabei werden die unterschiedlichen Kompetenzprofile zu berücksichtigen sein, die sich aus den verschiedenen Anforderungen an Führungskräfte ergeben, die bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben mit Digitalisierungsthemen befasst sind. Diese Anforderungen und daraus folgenden Kompetenzprofile unterscheiden sich nicht nur nach Hierarchiestufen und Funktionsbereichen der Führungskräfte, sondern ganz grundsätzlich:

- nach der betroffenen Verwaltungsebene: beim Bund, den Ländern oder in den Kommunen;
- nach den vorherrschenden institutionellen Arrangements: Bspw. in Kooperation zwischen öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Organisationen oder kommerziellen Anbietern;
- nach den Typen öffentlicher Aufgaben, die für die Führungskräfte relevant sind: Bspw. von politischen Planungs- und Steuerungsaufgaben in Ministerien über Bereiche der technischen Infrastrukturleistungen bis hin zu allen öffentlichen Dienstleistungen des erweiterten Wohlfahrtsstaates reichen können.

Eine besondere Stellung nehmen in diesem Spektrum sicher die Aufgaben des Bedarfsträgers „Bundeswehr“ bzw. die gesamten Sicherheits- und Ordnungsaufgaben in staatlicher Verantwortung ein, die – vorrangig – mit der äußeren Sicherheit, aber auch der inneren Sicherheit (bspw. vor hybriden Bedrohungen, dem Schutz kritischer Infrastrukturen oder der Cybersicherheit insgesamt) in Verbindung stehen. Das konzipierte Qualifikationsziel des Studiengangs scheint diese Potentiale für weitere inhaltliche Profilierungen noch nicht ausreichend zu berücksichtigen. Dieser Umstand lässt sich vermutlich auch darauf zurückführen, dass die neu zu berufenen Schlüsselprofessuren noch ausreichenden Spielraum für eigene Entwicklungen benötigen. Auch weil eine Evaluation des Studienkonzepts nach Berufung aller drei Schlüsselprofessuren angestrebt und damit einhergehend eine Präzisierung der Qualifikationsziele zu erwarten ist (siehe Kapitel 2.4), spricht sich das Gutachtergremium gegen eine Auflage und für eine Empfehlung aus.

Für die künftigen Studierenden sind mit der relativ offenen Zielrichtung keine unmittelbaren Nachteile für die berufliche Qualifizierung verbunden, die ggf. eine Auflage rechtfertigen würde, da ihre weitere Verwendung in der Offizierslaufbahn der Bundeswehr vorgezeichnet ist. Der Großteil der Studierenden (80%) verlässt die Bundeswehr nach Ablauf der 13-jährigen Dienstverpflichtung und orientiert sich neu. Unbestritten ist, dass der Studiengang DiGA hat großes Potential für eine qualifizierte Verwendung sowohl innerhalb der Bundeswehr wie bspw. Chief Digital Officer als auch im Öffentlichen Sektor nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr – hier insbesondere in den Zivilstellen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Insofern werden die Studierenden durchaus befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben, auch wenn das tatsächliche Berufsfeld sich erst sieben Jahre später erschließen wird. Durch die inhaltliche Breite des Curriculums ist für das Studium ein Abschlussniveau formuliert, dass die Absolventinnen und Absolventen für einen wertvollen Beitrag in einem aktuellen, anspruchsvollen und komplexen Arbeitsumfeld befähigt.

Das Konzept des Studiengangs beinhaltet zudem Möglichkeiten zur persönlichen Schwerpunktsetzung durch die im Abschnitt Curriculum betrachteten Wahlpflichtmodule. Hierdurch wird die Persönlichkeitsentwicklung gestärkt. Sie umfasst im Studiengang DiGA vor allem die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos als Soldaten an der Schnittstelle zwischen IT und Verwaltungsaufgaben. Diese Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang DiGA wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert, weil das Intensivstudium in Kleingruppen die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche und politische Rolle der Absolventinnen und Absolventen einerseits durch curriculare Lehrveranstaltungen, aber auch extracurriculare Schulung gestärkt. Die Offizierinnen und Offiziere sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Zielsetzung des Studiengangs sollte nachgeschärft werden.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Um einem heterogenen Vorwissen der Studierenden Rechnung zu tragen und diesbezüglich eine Angleichung zu befördern, stehen grundlegende Pflichtmodule am Anfang des Studiums (100% Pflichtmodule im 1. Trimester, 75% Pflichtmodule im 2. Trimester und 50% Pflichtmodule im 3. Trimester). Die Studierenden können auf dieser Grundlage je nach Interessen Schwerpunkte setzen und den Studierenden werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Zur Orientierung sind Wahlpflichtmodule einem wirtschafts-/sozialwissenschaftlichen und einem informatisch-quantitativen Wahlpflichtbereich zugeordnet, wobei eine kombinierte Modulwahl aus beiden Wahlpflichtbereich zugelassen und zu erwarten ist.

Im ersten Trimester werden die erforderlichen grundlegenden Kompetenzen im Rahmen der folgenden vier Pflichtmodule vermittelt:

- Im Modul „Fundamentals of Organisation & Management“ werden die Studierenden mit Theorien und Methoden zur Organisation und zum Management von Unternehmen vertraut gemacht.
- Im Modul „Fundamentals of Data Analysis“ werden Grundlagen und Verfahren der Datenanalyse behandelt. Dies umfasst Grundprinzipien der Wahrscheinlichkeitstheorie und induktiven Statistik sowie einfache Modelle und Methoden des Supervised Learning.
- Im Modul „Computational Thinking / Algorithm Literacy“ wird Studierenden die grundsätzliche Funktionsweise digitaler Systeme auf der Ebene von Algorithmen und zugehörigen Anwendungsproblemen vermittelt. Dies umfasst Kompetenzen zum Entwurf, zur Umsetzung und zur Analyse algorithmischer Abläufe und Lösungen.
- Im Modul „Public Administration / Management in a Digital World“ stehen die Auswirkungen der digitalen Transformation auf die öffentliche Verwaltung und die politische Entscheidungsfindung im Mittelpunkt. Die Studierenden lernen, welche Methoden und Instrumente zur Bewältigung entsprechender Herausforderungen in einem organisatorischen Kontext zur Verfügung stehen und welche Probleme das Zusammenspiel der Akteure beeinflussen.

Diese vier Module schaffen nach Ansicht der Lehrenden eine geeignete Basis für die in den Folge trimestern vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im zweiten und dritten Trimester sind die folgenden fünf weiteren Pflichtmodule angeordnet:

- Strategic Thinking / Decision Making in a Digital World,
- Open Data & Digital State Capacity,
- Artificial Intelligence in the Social Sciences,
- Service Design & Digital Business Models,
- Project Management.

Der wirtschafts-/sozialwissenschaftlich orientierte Wahlpflichtbereich umfasst dazu die Angebote

- Designing and Controlling Digital Organizations,
- Digitale Daseinsvorsorge,
- Digital Leadership / Digital Work,
- Technology & Innovation Management,
- Organization Theory & Network Management,
- Innovation in Public Administration / Managing Public Sector Reform in the Digital Era sowie
- Risk and Crisis Management in the Public Sector

und außerdem aus einer primär politikwissenschaftlichen Perspektive die Module

- Politische Organisationen und Digitalisierung,
- Sicherheitspolitische Herausforderungen der Digitalisierung sowie
- Theorie und Praxis digitalisierter Demokratien.

Ein rechtswissenschaftliches Wahlpflichtmodul soll Studierende mit den disruptiven Entwicklungen der Digitalisierung in verschiedenen Bereichen des Rechts vertraut zu machen (Law in the Digital Age).

Im informatisch-quantitativen Wahlpflichtbereich sind die folgenden Module als mögliche Angebote vorgesehen (wobei bei den beiden zuletzt genannten praktische Anwendungs- und Umsetzungs-kompetenzen im Mittelpunkt stehen und vertieft werden):

- Large-scale Data Management & Big Data Analytics,
- Software Development,
- Human Machine Collaboration,
- Process Intelligence and Automation,
- Visualization of Data & Augmented Reality,
- Statistical Computing,
- Spiel- & Entscheidungstheorie,
- Applied Data Analysis Project,
- High Performance Computing Project.

Zwei zusätzliche, generisch beschriebene Wahlpflichtmodule sollen in allen relevanten Bereichen den Lehrenden die Möglichkeit geben, spezielle und aktuelle Themenfelder zu behandeln, wobei sowohl der Berufsfeldbezug als auch die Vertiefung wissenschaftlicher Methodik zur weiteren Befähigung für eine Promotion im Mittelpunkt stehen können: Advanced / Current Topics und Research Methods.

Die üblichen weiteren Pflichtbestandteile eines Masterstudiengangs, nämlich das Seminar (hier im vierten Fachtrimester) sowie die Abschlussarbeit (im abschließenden fünften Fachtrimester), können grundsätzlich mit verschiedenen Themen durch alle Lehrende/Prüfende, die in den Studiengang eingebunden sind, angeboten werden.

Trotz des bereits fachübergreifenden Charakters des Studiengangs ist – wie an der HSU/UniBw H zur weiteren Adressierung der Persönlichkeitsbildung üblich – ein weiteres Modul als ergänzender Interdisziplinärer Studienanteil (ISA) vorgesehen. Die fächerübergreifenden Studienanteile sind eine Besonderheit der Universitäten der Bundeswehr seit dem Beginn ihres Bestehens. Während an der HSU/UniBw H in der Regel in einem Master-Studiengang 10 ECTS-LP aus dem ISA-Bereich vorgesehen sind, wird gemäß der Regelung in der Allgemeinen Prüfungsordnung dieser Umfang auf ein

Modul im Umfang von 5 ECTS-LP reduziert, da der DiGA-Studiengang bereits in sich interdisziplinär angelegt ist.

Dezidierte Praxisphasen sind nicht vorgesehen.

In Abhängigkeit von der Fachkultur und den Qualifikationszielen der Module sowie in Anbetracht der Lehrfreiheit der Dozierenden kommen nach Aussage der Lehrenden vielfältige didaktisch adäquate Lehr-/Lernformen sowie Prüfungsarten zum Einsatz. Dies wird durch das sehr gute akademische Betreuungsverhältnisses und die vorteilhaften Bedingungen der Kleingruppen für ein studierenden-zentriertes und aktivierendes Lehren und Lernen gefördert. Beispielsweise sind in den verwaltungswissenschaftlich ausgerichteten Modulen regelmäßig Referate, Lernportfolios sowie Essays vorgesehen, während bei einigen informatisch-quantitativen Modulen Projektleistungen mit Implementierungsanteilen im Mittelpunkt stehen. Nicht nur solche Ergebnisse, sondern auch die zugehörigen Lehr- und Lernprozesse entstehen regelmäßig im intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden und den Studierenden (auch innerhalb und zwischen Gruppen) bei der aktiven Auseinandersetzung mit den jeweiligen Inhalten und Aufgabenstellungen.

Neben den üblichen Formen der Präsenzlehre ist ein Einsatz digital-gestützter Lehr-Lernformate vorgesehen. Den Lehrenden und Lernenden stehen hierzu geeignete medientechnische Einrichtungen und digitale Plattformen zur Verfügung. Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass in Abhängigkeit von den Charakteristika der jeweiligen Module und den Einschätzungen der Lehrenden für ein geeignetes Blended-Learning-Design differenzierte Kombinationen von Präsenz- und Onlinelehre in Verbindung mit Selbstlernphasen zum Einsatz kommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 17 Module. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein, jedoch ist der gewählte Abschlussgrad anzupassen (siehe Kapitel I.4).

Um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen, können die Programmverantwortlichen auf die Expertise etablierter Lehr- und Forschungsgebiete der Fakultät WiSo und anderer Fakultäten an der HSU/UniBw H zurückgreifen. Die vorhandene Expertise wird vom Gutachtergremium besonders positiv gewürdigt, zumal die etablierte Kapazität durch neu zu berufende Persönlichkeiten auf drei zusätzlich eingerichteten Schlüsselprofessuren künftig erheblich ausgeweitet wird. Die noch laufenden Besetzungsverfahren werden daher auch darüber mitentscheiden, ob es den Programmverantwortlichen gelingen wird, eine kohärente inhaltliche Profilierung des Studienangebots zu schaffen, die sich dezidiert an den anvisierten Themen der Digitalisierung „im öffentlichen Sektor“ ausrichtet.

Der interdisziplinäre Ansatz wird durch das konzipierte Curriculum angemessen umgesetzt. Wesentliche methodische informationstechnische Module wurden dabei an den Beginn des Curriculums gestellt. Das Curriculum des Studiengangs umfasst für die digitale Transformation relevante Module, dabei sind technische Module, wie Software Development ebenso berücksichtigt, wie methodische Module (z.B. Projektmanagement). Verständlicherweise stehen zum jetzigen Zeitpunkt Modulangebote im Vordergrund, die sich aus bestehenden Studienprogrammen (insbesondere der Fakultät WiSo) zusammensetzen und teilweise mit generischen (z.B. organisations- und datenwissenschaftlichen) Grundfragen beschäftigen. Aus gutachterlicher Perspektive ist daher zu erwarten, dass sich der fachliche Zuschnitt der Modulangebote durch die Besetzung der Schlüsselprofessuren noch stärker auf spezifische Anforderungen der digitalen Transformation „im öffentlichen Sektor“ entwickelt (siehe Kapitel II.2.1).

Das Verhältnis des Pflichtbereichs zum Wahlpflichtbereich ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich positiv zu bewerten, da durch umfangreiche Optionen eigene Schwerpunktsetzungen und Spezialisierungen für die Studierenden ermöglicht werden. Diese positive Aussicht wird dadurch verstärkt, dass die guten Kapazitäten und die in den Besprechungen spürbare positive Motivation der Programmverantwortlichen für diesen Studiengang DiGA auch dafür sorgen, dass Lehrveranstaltungen auch mit wenigen Studierenden durchgeführt werden können. Insgesamt wird damit eine besonders positive Lehr- und Lernumgebung geschaffen, die eine Vielfalt von Lehrformen ermöglicht. Besonders vorteilhaft ist es daher, wenn diese Chancen auch durch adäquate Prüfungsformen und aktivierende Ansätze in der Lehre (wie z.B. Projektarbeiten oder Service Learning) genutzt werden (siehe Kapitel II.2.2.5).

Die vorliegende Struktur des Pflicht- und Wahlpflichtangebots gibt allerdings auch Anlass zu weiterführenden Überlegungen und kritischen Diskussionen, die zum einen die Zusammensetzung des Pflichtangebots und zum anderen die Struktur der Wahlpflichtveranstaltungen betreffen:

Das Gutachtergremium ist nach seinen Beratungen zum Curriculum zu dem Schluss gekommen, dass sich eine Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts insbesondere hinsichtlich der Forschungsmethoden anbietet, denen eine integrative Funktion im Studiengang zukommt und – vor allem für die Vorbereitung auf die geforderte Masterarbeit – von grundlegender Bedeutung für das wissenschaftliche Niveau des Lehrangebots und der Prüfungsleistungen ist. Gerade für einen interdisziplinären Studiengang, der Studierende aus verschiedenen Bachelor-Programmen aufnehmen kann und für ein breitangelegtes Qualifikationsziel ausbilden will, erscheint es besonders notwendig, eine gemeinsame Verständigung über die wissenschaftliche Herangehensweise und das methodische Instrumentarium in einer frühen, formativen Phase des Studienverlaufs zu ermöglichen. Die Fakultät WiSo hat daher das Modul „Research Methods“ auf Anraten des Gutachtergremiums als Pflichtmodul in das erste Trimester gelegt. Inhalte des durch die Verschiebung verdrängten Moduls „Computational Thinking I Algorithm Literacy“ wurden mit dem bislang im zweiten Trimester

vorgesehenen Wahlpflichtmodul „Software Development“ kombiniert und führen nun im zweiten Trimester zum Wahlpflichtmodul „Algorithmic Problem Solving and Programming“.

Hinsichtlich des bisherigen Wahlpflichtangebots hat sich das Gutachtergremium ausführlich mit den Stärken, aber auch den Verbesserungsmöglichkeiten des aus vielfältigen Lehrveranstaltungen zusammengestellten Programms beschäftigt. Während die bisherigen Angebote vorwiegend nach disziplinären Kriterien (wirtschafts-/sozialwissenschaftlich vs. datenwissenschaftlich/informationstechnisch) geordnet sind, könnte es für die Profilierung der künftigen Qualifikationsziele hilfreich sein, berufsfeld- und problembezogene Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich auszuweisen, mit deren Hilfe Inhalte verdichtet werden. Dabei werden die Forschungs- und Lehrgebiete der auf die Schlüsselprofessuren Neuberufenen künftig sicher eine maßgebliche Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Entwicklung von zwei oder mehreren Schwerpunkten mit berufsfeld- bzw. problemorientierten Bezügen zu erörtern. Diese Erörterung könnte auch dafür genutzt werden, um die angestrebte Internationalisierung des Studiengangs, die in der vorliegenden Konzeption insbesondere durch Englisch als Unterrichtssprache vorangetrieben wird, auch stärker inhaltlich und problemorientiert zu prägen. Zudem erscheint eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den jeweiligen theoretischen Herangehensweisen, den etablierten Methoden und angemessenen Untersuchungsdesigns unabdingbar, um die Studierenden auf eigenes „forschendes Studieren“ im interdisziplinären Umfeld – und nicht zuletzt auf die Masterarbeit – vorzubereiten.

In den Besprechungsrunden mit Programmverantwortlichen und Studierenden anderer Masterstudiengängen der Fakultät WiSo hat das Gutachtergremium den sehr überzeugenden Eindruck gewonnen, dass die Lehr- und Lernformen für den Studiengang DiGA sehr förderlich sind. Sie entsprechen der wirtschafts-/sozialwissenschaftlichen bzw.. datenwissenschaftlich/informationstechnisch Fachkulturen und sind auf das Studienformat angepasst, weil der seminaristische Unterricht in Kleingruppen überwiegt, um das Intensivstudium strukturell zu unterstützen.

Das Fehlen von Praxisphasen in dem Studium bewertet das Gutachtergremium als nicht problematisch, weil zum einen die Trimesterstruktur innerhalb eines Intensivstudiums wenig Spielraum für ausgedehnte Praktika bietet, zum anderen aber Praktika in der Industrie vor dem Hintergrund der nachfolgenden, siebenjährigen Verwendung in der Bundeswehr nicht zielführend und Praktika in der Bundeswehr keinen studiengangbezogenen Mehrwert mit sich bringen.

Die Studierenden sollen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht werden soll, was aber erst das Gutachtergremium der nächsten Akkreditierung evidenzbasiert überprüfen kann. Durch bspw. Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang DiGA aus Sicht des Gutachtergremiums aber hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Fakultät WiSo sollte im Gegensatz zu disziplinären Schwerpunkten berufsfeld- oder problembezogene Schwerpunkte im Wahlbereich anbieten.

### 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))

#### Sachstand

Aufgrund der curricularen Vorgaben bieten sich insbesondere das vierte und das fünfte Fachtrimester für ein Auslandsstudium an, da hier aufgrund des thematisch offenen Seminarmoduls und des relativ vielfältigen Wahlpflichtcurriculums die Ermittlung gleichwertiger Ersatzmodule an auswärtigen Hochschulen leichter fällt; auch die Abschlussarbeit kann bei entsprechender Betreuung grundsätzlich im Ausland erstellt werden. Organisatorische Unterstützung erfolgt über die Fakultät WiSo sowie insbesondere auch durch das Akademische Auslandsamt. Bei Auslandsaufenthalten werden Studierende entsprechend den gesetzlichen Vorgaben finanziell unterstützt.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Kooperationsverträgen der Universität mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen beachtet (vgl. § 9 (1) APO, Anlage Nr. 1b). Durch Learning-Agreements, die auch Alternativvorschläge beinhalten, wird die Anerkennung i. d. R. reibungslos gewährleistet.

Die HSU/UniBw H unterzieht sich im Laufe des Jahres 2022 dem Audit „Internationalisierung der Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). In diesem Rahmen befinden sich die bestehenden Kooperationsvereinbarungen der HSU/UniBw H mit ausländischen Hochschulen in einer Überprüfung. Basierend auf den Ergebnissen des Audits ist zu bewerten, ob und ggf. welche spezifische Partneruniversitäten für eine engere Zusammenarbeit (ggf. studiengangbezogene Kooperationsvereinbarungen) für den Studiengang DiGA in Frage kommen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie ein Mobilitätsfenster im vierten bzw. fünften Semester ausgewiesen hat. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung kann als gut bewertet werden. Die Studierenden werden durch die HSU/UniBw über Möglichkeiten, Teile des Studiums im Ausland zu absolvieren, in regelmäßigen Informationsveranstaltungen informiert und bei der Realisierung unterstützt. Insbesondere die Aufteilung des Studienjahres in Trimester erfordert individuelle Absprachen mit den ausländischen Hochschulen. Studierende anderer

Studiengänge berichteten, dass bspw. Prüfungsphasen vorgezogen werden können, um die Anfangs- bzw. Endzeiten der Trimester mit der Vorlesungszeit an den Auslandshochschulen abzustimmen. Regelmäßig gehen Studierende der HSU/UniBw an die Militärakademien westlicher Streitkräfte.

Begleitend zu den Lehrveranstaltungen werden zusätzliche Sprachkurse in anderen, teils sogar exotischen Fremdsprachen angeboten, die eigenverantwortlich wahrgenommen werden können. Trotz des Intensivstudiums werden diese extracurricularen Angebote von den Studierenden angenommen, weil sie karrierefördernd in der Bundeswehr sind.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden (siehe Kapitel I.7). Das Gutachtergremium konnte keine Defizite in der Verfahrenspraxis in anderen Studiengängen feststellen.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang DiGA sind mobilitätsfördernd formuliert, weil sie nicht auf einen speziellen Bachelorstudiengang aufbauend formuliert sind, sondern Bewerbungen aus einem breiten Fächerspektrum der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ermöglichen.

### **Best Practice**

Hervorzuheben sind die Bemühungen weitere Kooperationen mit ausländischen Hochschulen aufzubauen, um das bisherige Angebot zu ergänzen. Da die Module im Studiengang DiGA grundsätzlich auf Englisch gelehrt werden, wird auch nicht-deutschsprachigen Studierenden das Studium an der HSU/UniBw H ermöglicht. Da dies erst der zweite englischsprachige Studiengang der HSU/UniBw H ist und der erste im Bereich der Ingenieurwissenschaften angesiedelt ist, verspricht sich die Universitätsleitung einen deutlichen Schub strategischer Partnerschaften, weil mit dem Studiengang DiGA ein reguläres englischsprachiges Studienangebot in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingeführt wird, was die Planungen von ausländischen Studierenden erleichtert und deshalb zu deutlich höheren Intakes führen wird. Gleichzeitig werden die Studierenden für die spätere Arbeit in internationalen Teams vorbereitet. Die hierfür notwendigen Englischkenntnisse werden bei den Studierenden des Studiengangs DiGA bereits mit den Zulassungsvoraussetzungen gewährleistet (siehe Kapitel I.3).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))

#### Sachstand

Professuren der Fakultät WiSo bzw. dort hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren decken das gesamte Curriculum ab. Die Fakultät umfasst gegenwärtig 43 besetzte Vollprofessuren (W3/W2 sowie C4/C3), welche in sechs Fächergruppen untergliedert sind, hierunter die an dem Studiengang beteiligten Fächergruppen für Betriebswirtschaftslehre, Verwaltungslehre, Mathematik/Statistik, Sozialwissenschaften sowie Rechtswissenschaft. Die Fakultät WiSo hat zur Abdeckung der zusätzlich erforderlichen Lehre im Studiengang DiGA drei neue Professuren (W3) mit den Denominationen Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Digital Governance & Service Design, Hybrid Intelligence und Verwaltungswissenschaft, insbesondere Digital Government, eingerichtet.

Die Stellenausschreibungen hierzu wurden im April 2022 veröffentlicht; der gemeinsame Bewerbungsschluss war am 13.05.2022. Hierzu wurden drei Berufungsausschüsse gebildet, die die Aufgabe haben, im Rahmen der Vorgaben jeweils eine Vorschlagsliste zu erarbeiten. Zur Sicherung universitärer Standards untersteht die Universität in allen akademischen Belangen (insb. Berufungen, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen) der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg, während Träger der Universität und Dienstherr des Personals das BMVg ist (hier gilt das Bundesbeamtengesetz § 131). Die Personalauswahl bzw. die Erstellung der Berufungsvorschläge erfolgt gemäß den Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes, d.h., unter anderem sind vorzusetzen die pädagogische Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (qualifizierte Promotion) sowie zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (vgl. § 15 HmbHG).

Das Lehrdeputat von hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren beträgt an der HSU/UniBw H 6,2 Trimesterwochenstunden (TWS) pro Trimester, also 18,6 TWS pro Jahr. Hinzu kommen die Lehrdeputate der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (grundsätzlich 3 TWS pro Trimester und Stelle). Bei regulär 1,5 Mitarbeiterstellen je Professur führt dies zu einer ergänzenden Lehrkapazität im Umfang von weiteren 13,5 TWS je Professur.

Gemäß der Planung des Curriculums ergibt sich der jährlich planmäßig zusätzlich anfallende Lehrbedarf durch den DiGA-Studiengang wie folgt:

- 40 TWS durch neun Pflichtmodule à 4 TWS zzgl. zweifaches Seminarangebot mit 2 TWS,
- 28 TWS durch sieben neue Wahlpflichtmodule à 4 TWS im sozialwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich,
- 24 TWS durch sechs neue Wahlpflichtmodule à 4 TWS im informatisch-quantitativen Wahlpflichtbereich sowie
- 8 TWS durch zwei weitere Wahlpflichtmodule à 4 TWS.

Damit resultiert rechnerisch ein Bedarf von 100 TWS (sofern alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule immer angeboten werden), dem zunächst ein Angebot von 96 TWS durch die neuen Professuren gegenübersteht. Hinzu kommt auf der einen Seite der Betreuungsaufwand für die Abschlussarbeiten, während sich auf der anderen Seite auch bestehende Professuren hieran sowie teilweise den vorausgehend in die Berechnung einbezogenen neuen Module beteiligen. Die Zuordnungen von Professuren zu verantworteten Modulen ist im Modulhandbuch angegeben. Neben den drei den Studiengang primär tragenden neuen Professuren tragen auch die in der folgenden Tabelle aufgeführten hauptberuflich tätigen und fachlich einschlägigen Professorinnen und Professoren der Fakultät WiSo im Rahmen bestimmter neuer oder existierender Module zur Lehre im DiGA-Studiengang bei, wodurch Synergieeffekte deutlich werden (vgl. Modulhandbuch sowie Profile/Forschungsschwerpunkte der Professuren wie in den Anlagen dargestellt). In der Tabelle sind basierend auf den gegenwärtig maßgeblichen Planungen allein die Lehrdeputate der neuen Professuren direkt aufgeführt, während die existierenden Professuren mehrheitlich Lehrangebote einbringen, die auch in anderen Studiengängen Verwendung finden.

		Lehrputatat Prof. nur für DiGA	Lehrputatat WMA nur für DiGA
<b>Neue Professuren:</b>			
N.N.	BWL, insbesondere Digital Governance & Service Design	18,6	13,5
N.N.	Hybrid Intelligence	18,6	13,5
N.N.	Verwaltungswissenschaft, insb. Digital Government	18,6	13,5
<b>Fächergruppe Betriebswirtschaftslehre:</b>			
Prof. Dr. Stefan Duschek	BWL, insb. Organisationstheorie		
Prof. Dr. Andreas Fink	BWL, insb. Wirtschaftsinformatik		
Prof. Dr. Hans Koller	BWL, insb. Technologie- und Innovationsmanagement		
Prof. Dr. Wenzel Matiaske	BWL, insb. Leadership and Labour Relations		
Prof. Dr. Tobias Scheytt	BWL, insb. Controlling und Unternehmensrechnung		
<b>Fächergruppe Verwaltungslehre:</b>			
Prof. Dr. Tanja Klenk	Verwaltungswissenschaft		
Prof. Dr. Christina Schaefer	Verwaltungswissenschaft, insb. Steuerung öffentlicher Organisation		
<b>Fächergruppe Sozialwissenschaften:</b>			
Prof. Dr. Gary Schaal	Politikwissenschaft, insbesondere Politische Theorie		
<b>Fächergruppe Rechtswissenschaft:</b>			
Prof. Dr. Günter Reiner	Professur für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts-, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht		
N.N.	Juniorprofessur Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht		
<b>Fächergruppe Mathematik / Statistik:</b>			
Prof. Dr. Gabriel Frahm	Angewandte Stochastik & Risikomanagement		
Prof. Dr. Jan Gertheiss	Statistik und Datenwissenschaft		
Prof. Dr. Sven Knoth	Rechnergestützte Statistik		
Prof. Dr. Christian Weiß	Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften		

Von den aufgelisteten Professorinnen und Professoren erfolgt gegen Ende des Akkreditierungszeitraums planmäßig für zwei der genannten Personen die Pensionierung; nach der gegenwärtigen Planung werden die Professuren regulär wiederbesetzt. In Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Besetzung der drei neuen Professuren können ggf. Übergangslösungen zum Einsatz kommen (Professurvertretungen, ersatzweise Lehraufträge). Grundsätzlich sind alle Module direkt den jeweiligen Professurinhaberinnen oder -inhabern zugeordnet.

Die pädagogische Eignung als eine Einstellungsvoraussetzung gemäß § 131 Bundesbeamtengesetz der Professorinnen und Professoren wird im Rahmen der Berufungsverfahren geprüft. Hierzu werden nachgewiesene Erfahrungen in der selbständigen Lehre beurteilt (in der Regel unter Einbezug entsprechender Lehrevaluationsergebnisse). Des Weiteren dient die Lehrprobe im Rahmen der Vorstellung in einem Berufungsverfahren dazu, dass sich die Berufungsausschussmitglieder einen persönlichen Eindruck von der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber machen können. Im weiteren Verlauf des Auswahlverfahrens werden über die Listenfähigkeit der ausgewählten Personen Gutachten von fachlich ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern eingeholt.

Ein Einsatz von Lehrbeauftragten ist bislang nicht geplant, aber auch nicht auszuschließen (sondern hinsichtlich des Anwendungsbezugs als Ergänzung durchaus wünschenswert). Voraussetzung für die Wahrnehmung eines Lehrauftrags ist gemäß den Richtlinien über Lehraufträge an den Universitäten der Bundeswehr eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation, welche ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die pädagogische Eignung sowie die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, umfasst. Die persönlichen Voraussetzungen, für nicht promovierte Bewerberinnen und Bewerber ggf. auch die Entbehrlichkeit einer Promotion im Einzelfall, sind im Antrag an den Fakultätsrat zur Erteilung eines Lehrauftrags darzulegen.

Lehrdidaktische Weiterqualifizierungen werden in Kooperation mit dem Hamburger Zentrum für universitäres Lehren und Lernen der Universität Hamburg (UHH) angeboten.<sup>1</sup> Für den wissenschaftlichen Nachwuchs werden durch die Fakultät WiSo über verschiedene Programme regelmäßig Weiterbildungsangebote angeboten, z.B. zum Stimm- und Sprechtraining sowie zur Präsenz im digitalen Auftritt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Workshopprogramm: <https://www.hul.uni-hamburg.de/qualifizierung/hul-workshops-und-zertifikate/workshopprogramm.html> (zuletzt abgerufen am 25. Januar 2023).

<sup>2</sup> PhD Network: <https://hermes.hsu-hh.de/doctoralstudy/> (zuletzt abgerufen am 25. Januar 2023).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung ist im Studiengang DiGA als sehr positiv zu beurteilen und weist deutliche Stärken auf. Besonders hervorzuheben ist die als sehr positiv zu bewertende Situation der drei neuen Professuren, die speziell für diesen Studiengang geschaffen wurden. Inhaltlich sind die Zuschnitte der drei Professuren so gewählt, dass sie die verschiedenen disziplinären Schwerpunkte potenziell sehr gut in Lehre und Forschung abbilden können. Auch kann bei den geplanten Denominationen erwartet werden, dass sich Querverbindungen und Netzwerkeffekte in der Gruppe der Neuberufenen sowie zur weiteren Fakultät ergeben. Positiv ist ferner hervorzuheben, dass die weiteren Professuren der Fakultät WiSo das Studiengangsvorhaben, zusammen mit den neugeschaffenen Stellen, sehr gut abbilden können. Die geplante Ausstattung von 1,5 wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen je neuer Professur ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums ebenfalls adäquat in Bezug auf die durch den geplanten Studiengang entstehenden Lehrbedarf. Das hierdurch zusätzlich bereitgestellte Lehrangebot von 96 TWS pro Trimester ist als sehr positiv zu beurteilen. Die Lehre wird hierdurch nahezu ausschließlich durch das hauptamtliche Lehrpersonal abgedeckt. Die Lehrenden versicherten dem Gutachtergremium, dass im Wahlpflichtbereich auch Module mit nur zwei oder drei Studierenden angeboten werden können. Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum somit durch ein qualifiziertes Lehrpersonal in ausreichender Anzahl umgesetzt.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als gut und entsprechend der Gesetzeslage zu bewerten ist. Zum Stand der Begutachtung scheinen die Berufungsverfahren weit fortgeschritten und zu erwartbar positiven Besetzungsergebnissen zu führen, so dass von den geplanten Ersatzmitteln wie Vertretungsprofessuren oder Lehraufträgen ggf. kein Gebrauch gemacht werden muss.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung an der Universität Hamburg nutzen (Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen (HUL)) nutzen und macht nach Aussage der Universitätsleitung hiervon auch hinreichend Gebrauch. Den Professorinnen und Professoren stehen Forschungsfreiemester nach acht Semestern zu.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))

### Sachstand

Die Fakultät WiSo verfügt nach Aussagen der Lehrenden über eine sehr gute Ausstattung zur Durchführung aller Studiengänge.

Die Administration der akademischen Prozesse wird insbesondere durch eine Fakultätsmanagerin im höheren Dienst verantwortet. Dies umfasst die Lehr- und Prüfungsplanung. Um den bereits in den vergangenen Jahren gewachsenen Anforderungen gerecht zu werden, wurde zuletzt eine weitere halbe Stelle im höheren Dienst für die Studiengangskoordination der Fakultät geschaffen. Die beiden vorausgehend genannten Personen bzw. Stellen nehmen auf der Fakultätsebene auch studentische Betreuungs- und Beratungsangebote wahr (neben entsprechenden fachspezifischen Beratungen durch die Studiendekanate sowie die einzelnen Professuren). Hinzu kommt die Unterstützung durch die Leiterin der Fakultätsverwaltung sowie die Bürokraft im Geschäftszimmer der Fakultät sowie weiteres anteiliges Personal zur Unterstützung des Dekanats bzw. der Studiendekanate. Für jeden Studiengang der Fakultät sind Studiendekanate eingerichtet; die jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane nehmen im Rahmen der Gesamtverantwortung der Dekanin bzw. des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr.

Im Haushaltsjahr 2021 standen der Fakultät aus regulären Haushaltsmitteln Sachmittel im Umfang von 218.000 Euro zur Verfügung (eingesetzt insbesondere für Reisebeihilfen und Geschäftsbedarf). Zur Beschaffung von Literatur speziell für die Fakultät WiSo wurden der Bibliothek 434.000 Euro zugewiesen. Investitionsmittel (eingesetzt insbesondere zur Beschaffung von PCs, Notebooks, Software und Peripherie) standen im Umfang von 200.000 Euro zur Verfügung. Für die Vergütung von Hilfskräften standen 1085.000 Euro bereit.

Die Fakultät betreibt ein eigenes PC-Labor mit 27 leistungsfähigen PC-Arbeitsplätzen. Dieses dient der Durchführung von Lehrveranstaltungen der Fakultät sowie der selbstständigen Übungstätigkeit unter Verwendung der Software, die auf den jeweiligen Endgeräten installiert ist. Das PC-Labor ist mit einer leistungsfähigen Medientechnik ausgestattet (LCD-Projektor, interaktiver Großbildschirm, Auflichtprojektor, hardwarebasierte Videoverschaltung zwischen allen PCs und den Projektionsmöglichkeiten).

Software-Lizenzen für die in der Lehre eingesetzte Software stehen in der Regel auch für die Nutzung auf persönlichen IT-Geräten zur Verfügung; bei den Lehrveranstaltungen wird darauf geachtet, möglichst Software einzusetzen, die kostenlos oder über an der Universität verfügbare Lizenzen für alle Lehrenden und Studierenden verfügbar ist. Für die IT-Unterstützung in der Fakultät (inkl. PC-Labor, IT-Beschaffungen, Software-Support) stehen in der Fakultät gegenwärtig 2 x 0,5 Stellenanteile zur Verfügung. Rechenleistung steht umfangreich im Rahmen des universitätsweit nutzbaren und im Jahr 2022 installierten neuen High-Performance-Computing-Systems zur Verfügung, was

insbesondere für den informatisch-quantitativen Wahlpflichtbereich des Studiengangs von Relevanz ist. Die üblichen allgemeinen IT-Dienste werden vom Rechenzentrum der HSU/UniBw H betrieben (z.B. E-Mail, Netzwerke, Speichersysteme). Als E-Learning-System wird universitätsweit seit vielen Jahren ILIAS genutzt. Als Videokonferenzsystem wird Microsoft Teams eingesetzt.

Neben dieser personellen und finanziellen Ausstattung verfügt die HSU/UniBwH nach Ansicht der Lehrenden über eine angemessene Infrastruktur: sie verfügt im Hauptgebäude über 6 Hörsäle mit bis zu 190 Plätzen und 26 Seminarräume mit bis zu ca. 30 Plätzen. Dabei sind 12 der Seminarräume so angelegt, dass sie paarweise verbunden werden können und damit Räume mit doppelter Kapazität entstehen. Auf dem Campus gibt es weitere Räume, die für Lehr- und Lernzwecke mit Gruppen unterschiedlicher Größe genutzt werden können. Alle Lehr-/Lernräume verfügen über Internetzugänge (WLAN und/oder LAN), Projektoren zum Anschluss digitaler Quellen und Tafeln (Kreide oder Whiteboard). Trotz der bereits seit vielen Jahren guten medientechnische Ausstattung sind in der kommenden Zeit umfangreiche Erneuerungen und Erweiterungen geplant (beginnend mit den Seminarräumen).

Aufgrund eines gegenwärtigen Büroraumengpasses hat die HSU/UniBw H Büroräume auf dem sogenannten „Campus Nord“ angemietet und eingerichtet (etwa 3 km vom Hauptcampus). An diesem Ort werden planmäßig auch die Büroräume der drei neu für die DiGA-Studiengang eingerichteten Professuren bereitgestellt. Dort befinden sich ebenfalls Lehrräume mit der üblichen medientechnischen Ausrüstung mit einer für den Studiengang adäquaten Größe von 20 bis 40 Plätzen. Es ist geplant, die Lehrveranstaltungen des DiGA-Studienganges dort und ergänzend auf dem Hauptcampus durchzuführen, wobei etwaige Wegezeiten in der Stundenplanung Berücksichtigung finden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die gute Ressourcenausstattung des geplanten Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gesichert. So stehen beispielweise ausreichend gut ausgestattete Hörsäle und Arbeitsplätze zur Verfügung. Auch konnten diverse Förderungen, z.B. im Rahmen des Projekts „KoDiA“ (Ertüchtigung zur Digitalisierung; im Rahmen von dtec.bw) genutzt werden, um neueste Ausstattung anzuschaffen und für den geplanten Studiengang nutzbar zu machen. Die Ressourcenausstattung des geplanten Studiengangs DiGA ist in Hinblick auf das administrative Personal, die Raum- und Sachausstattung (insbesondere Bibliotheksausstattung), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel sehr positiv zu beurteilen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakkVO](#))

### Sachstand

Die potenziell genutzten Prüfungsarten sind in § 13 FSPO dargelegt. Für die einzelnen Module sind die konkret genutzten Prüfungsarten in der Tabelle im Anhang der FSPO sowie im Modulhandbuch angegeben. Als Prüfungsarten vorgesehen sind Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Seminarleistung mit in der Regel Hausarbeit und Referat, Projektleistungen, Praktikumsberichte, Kurzvorträge, besondere „eigenständige Beiträge“, Lernportfolios sowie Essays. Gemäß den Angaben im Modulhandbuch schließen die meisten Module mit einer Prüfungsleistung ab. Die Regelungen eröffnen den Lehrenden in einigen Fällen die Möglichkeit, anstelle von schriftlichen auch mündliche Prüfungen anzubieten. Während gerade in den grundlegenden Modulen häufig Klausurprüfungen oder mündliche Prüfungen zum Einsatz kommen, werden in weiteren Modulen auch andere Prüfungsarten eingesetzt (etwa Essays und Referate, Lernportfolios, Projektleistungen). So kommen etwa bei den verwaltungswissenschaftlich orientierten Modulen Referate, Lernportfolios und Essays zum Einsatz, während bei weiterführenden gestaltungsorientiert ausgerichteten Modulen insbesondere Projektleistungen mit Implementierungsanteilen Verwendung finden.

Grundsätzlich bilden die zwei jeweils an einen Vorlesungszeitraum anschließenden Wochen den Prüfungszeitraum zu einem Trimester (dies gilt insbesondere für Klausurprüfungen). Die Prüfungsanmeldungen erfolgen über das Campus Management System, wobei für Pflichtmodule und etwaige Wiederholungsprüfungen eine automatische Anmeldung vorgesehen ist. Gemäß der APO sind Erstprüfungen grundsätzlich studienbegleitend oder innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel durch Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres angeboten (vgl. § 16 Abs. 3 FSPO)

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen zu geben. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Zudem überprüfen die Fächergruppen laufend (je nach Bedarf etwa einmal im Trimester oder jährlich) im Rahmen ihrer regelmäßigen Sitzungen die zum Einsatz kommenden Lehr- und Prüfungsformen, diskutieren insbesondere jene Prüfungen, die sich als problematisch gezeigt haben und entwickeln im kollegialen Austausch Vorschläge für Veränderungen. Für den fächergruppenübergreifenden DiGA-Studiengang ist dieses analog vorgesehen mit Federführung durch die drei neu eingerichteten Eckprofessuren des Studiengangs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und zumeist kompetenzorientiert. Die in der Prüfungsordnung geregelten Prüfungsformen fördern die Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele. Die Überprüfung der vermittelten Lehrinhalte erfolgt modulbezogen primär mittels Klausur am Ende des jeweiligen Trimesters. Viele Module bieten im Modulhandbuch neben der Klausur auch die Möglichkeit einer alternativen mündlichen Prüfung an. Diese kompetenzorientiertere Prüfungsform ist vor dem Hintergrund der kleinen Studiengruppe nach Auffassung der Gutachter gut durchführbar und sollte so wie die anderen alternativen Prüfungsformen (Portfolios) stärker genutzt werden. Die Lehrenden versicherten dem Gutachtergremium, dass die Festlegung primär auf Klausuren vor dem Hintergrund der Distant-Learning-Situation der Corona-Pandemie erfolgt ist und nachgebessert werden kann. Die im Studiengang DiGA zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sollen regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden (siehe Kapitel II.2.4).

Wenn von der im Modulhandbuch ausgewiesenen präferierten Prüfungsform abgewichen wird, werden die Studierenden zu Beginn des Trimesters davon in Kenntnis gesetzt, sodass ausreichend Zeit für die Vorbereitung vorliegt. Studierende beschreiben den Prozess für ihren jeweiligen Studiengang ausreichend transparent und gut strukturiert. Zwischen den Studiengängen unterscheidet sich der Prozess jedoch insbesondere bei der Anmeldung zur Prüfung. Diese wird in einigen Studiengängen automatisch vorgenommen, während in anderen die Studierende sich eigenständig anmelden zu müssen. Es wäre wünschenswert, dass eine einheitliche Praxis gefunden werden könnte, wobei das Gutachtergremium aufgrund des Intensivstudiums für eine automatische Anmeldung in den Pflichtfächern votiert. Ggf. lässt sich bereits digital einrichten, das bei Anmeldung zu gewissen Wahlpflichtmodulen auch automatisch eine Anmeldung zur betreffenden Modulprüfung erfolgen kann.

Bei Nichtbestehen einer Prüfung können zwei weitere bewertete Versuche unternommen werden. Sollte auch der Drittversuch nicht erfolgreich sein, können die Studierenden eine mündliche Nachprüfung beantragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))

### Sachstand

Die HSU/UniBw H verfügt über eine bald fünfzigjährige Erfahrung in der Durchführung von zeitbeschränkten Studiengängen, seit 2007 in der Form von Intensivstudiengängen im Rahmen des zweistufigen Systems mit Bachelor- und Master-Abschlüssen. Diese Erfahrungen sind in die Planung des Studienganges DiGA eingeflossen. Zum Studieneinstieg erfolgt im Rahmen von Einführungsveranstaltungen unter Beteiligung von u.a. Studiendekanat und Fakultätsmanagement eine zielgerichtete Information und Beratung der Studierenden. Die Arbeitsbelastung (Workload) wird in den Intensivstudiengängen gleichmäßig über die Trimester verteilt und der Workload regelmäßig in Lehrveranstaltungsevaluationen überwacht (siehe Kapitel II.2.4). Die nötigen koordinativen und überwachenden Aufgaben können aufgrund der überschaubaren Studierendenanzahl und dedizierter Verantwortlichkeiten zielgerichtet adressiert werden.

Die meisten Module umfassen sechs ECTS-LP und schließen mit einer einzigen Prüfung ab, was zu einer angemessenen und gleichmäßigen Prüfungsdichte führt (vgl. Anhang FSPO sowie Modulhandbuch). Ein typischer Prüfungsplan umfasst bis zu vier Prüfungen je Trimester, was nach Ansicht der Lehrenden selbst im Falle von vier Klausurprüfungen zum Trimesterabschluss im Rahmen der zweiwöchigen Prüfungsphase gut umsetzbar ist. Die Lehr- und Prüfungsplanung wird so gestaltet, dass Pflichtveranstaltungen und Prüfungen für die Studierenden überschneidungsfrei terminiert werden. Im Rahmen des Möglichen wird dies auch für die Wahlveranstaltungen umgesetzt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studienganges kann gegenwärtig nur anhand der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplanes beurteilt werden. Durch die vorgelegten Studienunterlagen, die auch den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, ist der Studienablauf, die inhaltliche Gliederung und das Prüfungsgeschehen transparent dokumentiert, sodass die Studierenden den Studienablauf sicher planen können. Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet, insofern der Studiengang DiGA sich an der Konzeption anderer, akkreditierter Intensivstudiengänge der HSU/UniBw H orientiert. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch die intensive Kommunikation mit den Lehrenden, durch das Modulhandbuch, das Vorlesungsverzeichnis, das elektronische Benachrichtigungssystem ILIAS und das elektronische Antragssystem zur Prüfungsanmeldung macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Bei Problemen im Studium stehen sowohl die militärischen Vorgesetzten als auch die Lehrenden zur Verfügung und können ggf. unterstützen. Besonders hervorzuheben sind umfangreiche Angebote unter anderem zur psychologischen Unterstützung während des Intensivstudiums. Die Hochschule verfügt über speziell geschulte Mitarbeitende und ausreichend digitale Angebote zur Selbsthilfe.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben, werden die Studierenden durch die Lehrenden per E-Mail informiert. Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module dauern ein Semester. Zusätzlich wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Studierende in vergleichbar strukturierten Studiengängen der HSU/UniBw H beschreiben die Prüfungsdichte von bis zu vier Prüfungen pro Trimester als angemessen und heben den individuellen Umgang mit Lehrenden hervor. Dies betrifft auch die Wiederholungsprüfungen.

Die Studierenden berichteten, dass sie die Prüfungsergebnisse zuverlässig und zeitnah erhalten und kurz nach Bekanntgabe die Möglichkeit eines weiteren Versuchs haben. Die verantwortlichen Lehrenden sind sehr bemüht die Studierenden zu unterstützen und gegeben falls individuelle Lösungen zu finden. Das Gutachtergremium schätzt diese unbürokratische Hilfe als sehr gelungen ein, unter den Bedingungen des Intensivstudium zeitnah Wiederholungsprüfungen zu organisieren, damit eine Prüfungswelle in Folgetrimestern vermieden werden kann.

Zum erfolgreichen Abschluss tragen laut den Studierenden auch die finanzielle Sicherheit und das Wohnen auf dem Campus bei (siehe Kapitel II.2.7). So können die Angebote der HSU/UniBw H auch außerhalb der Lehrveranstaltungen jederzeit wahrgenommen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))

### Sachstand

Die Intensivstudiengänge der HSU/UniBw H richten sich an Studierende, deren Lebensunterhalt während des Studiums abgesichert ist. Die jeweiligen Bedarfsträger wählen die Studierenden auch nach dem Kriterium der Studieneignung aus. Unter diesen Bedingungen kann – gefördert durch den Charakter der Campus-Universität und das günstige Betreuungsverhältnis – das Studium in kürzerer Zeit absolviert werden als unter üblichen Bedingungen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSU/UniBw H hat geeignete Maßnahmen getroffen und Angebote geschaffen, den Studienerfolg des Intensivstudiums sicherzustellen. Zunächst ist der finanzielle Hintergrund der Studierenden durch die Besoldung als Offiziersanwärterin bzw. -anwärter gesichert. Eine Student drückte es treffend so aus: „Wir werden bezahlt, um zu studieren.“ Hierin kommt auch zum Ausdruck, dass der Bedarfsträger ein reges Interesse hat, dass die Studierenden in Regelstudienzeit zu einem Abschluss kommen, weshalb sowohl das akademische als auch militärische Personal – neben dem Studium sind wenige militärische Übungen abzuhalten, zumeist sportliche Betätigungen – eine rege Betreuung gewährleisten und auf die individuellen Bedürfnisse sehr gut eingeht. Die Studierenden bekräftigen das und erklären regelmäßig auf die Angebote aufmerksam gemacht zu werden.

Der höchste Fixkostenpunkt von Studierenden ist i. d. R. eine Mietwohnung. Dieser Punkt ist ebenfalls an der HSU/UniBw H glänzend gelöst, weil die Campus-Universität über eigene, kostenlose Studierendenwohnheime verfügt. Zudem wird darauf geachtet, dass Studierende derselben Studiengänge, aber unterschiedlicher Semester dasselbe Studierendenheim bewohnen, um den informellen Austausch zu verbessern.

Aus Sicht des Gutachtergremiums besteht kein Zweifel, dass das Kriterium in Bezug auf das Intensivstudium erfüllt ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))**

### **Sachstand**

In dem Studiengang DiGA werden nach Aussagen der Lehrenden Digitalisierung(-sfragen) als zentrales, interdisziplinäres Gegenwarts- und Zukunftsthema von Bundeswehr, Staat und Gesellschaft betrachtet. In der anstehenden Berufung von drei den Studiengang primär tragenden Professorinnen/Professoren wird der einschlägigen Forschungsleistung einen hohen Stellenwert beigemessen. Die in den drei Ausschreibungen dieser „Eckprofessuren“ genannten erwarteten Forschungsthemen sind eng mit der Lehre im Studiengang verknüpft, wodurch der Zusammenhang zwischen Forschung und Lehre sichergestellt wird. Die Mitgestaltung des neuen Studiengangs und die Berücksichtigung aktueller Forschungsthemen durch die künftigen Professorinnen und Professoren wird im Rahmen der prüfungsrechtlichen Vorgaben auch dadurch gefördert, dass die Modulbeschreibungen keine unangemessen detaillierten Vorgaben machen.

Professorinnen und Professoren erhalten auf Antrag regelmäßig nach drei Jahren bzw. fünf Jahren ununterbrochener Lehre einen Forschungsfreiraum von zwei bzw. drei Trimestern, in denen sie sich auf eine Forschungsvorhaben konzentrieren können und von der Lehre entbunden sind.

Im Curriculum des Studiengangs ist ein aus dem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft wiederverwendetes Wahlpflichtmodul aufgeführt („Politische Organisationen und Digitalisierung“). Gemäß Angabe in der FSPO sowie gleichlautend in der Modulbeschreibung ist dieses Modul für Studierende mit einem politikwissenschaftlichen Bachelorabschluss nicht belegbar (was durch das Prüfungsamt bzw. das Campus Management System überwacht wird).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Hinblick auf fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie methodisch-didaktische Ansätze wird im Zuge der Studiengangplanung hinreichend berücksichtigt. Im Zuge der drei Neuberufungen spielt deren Forschungsorientierung eine zentrale Rolle im Berufungsverfahren. Zudem konnte sich das Gutachtergremium von einer regen Forschungs- und Publikationsaktivität der bestehenden Professuren der Fakultät WiSo überzeugen. Die Lehrenden im Studiengang DiGA sind insofern in der internationalen Forschung gut verortet.

Durch zielgenaue methodisch-didaktische Ansätze wird die Forschungsstärke für den geplanten Studiengang DiGA und die dort stattfindende Lehre nutzbar gemacht. Zu nennen sind hier z.B. die umfassende Verwendung englischsprachiger (Forschungs-)Literatur in den Lehrveranstaltungen oder das projektmäßige Forschen durch die Studierenden in den verschiedenen disziplinären Schwerpunkten des Studiengangs DiGA, z.B. im HPC Lab, im Kontext „Applied Computing“, in

Seminaren zu „Research Methods“ oder auch bei der systematisch-methodischen Analyse von Policy-Dokumenten. Hinsichtlich der Aktualität und Adäquanz methodisch-didaktischer Ansätze im Studiengang sind die zahlreich stattfindenden Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen (z.B. in Hamburg) zu nennen (siehe Kapitel II.2.2.3). Scheinbar ist perspektivisch auch die Einrichtung eines Service-Büros hierzu an der HSU/UniBw H geplant.

Die HSU/UniBw H plant, demnächst erstmals Forschungsschwerpunkte ausweisen, weil dies nicht nur für die DFG-Mitgliedschaft – die angestrebt wird – notwendig ist, sondern auch durch Audits und die Akkreditierung relevant geworden ist. Digitalisierung wird sehr wahrscheinlich ein Schwerpunktthema werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))**

### **Sachstand**

Charakteristisch für die HSU/UniBw H ist eine enge Verzahnung der Prozessbeteiligten in der Qualitätssicherung und -entwicklung zu Lehre und Studium auf allen Ebenen. Auf der Universitätsebene sind involviert die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium, die Beauftragte bzw. der Beauftragte Studium sowie die regelmäßigen Jour Fixe der Studiendekaninnen und -dekane sowie Sitzungen des Senatsausschusses für Lehre und Studium (SenA LuSt). Auf der Fakultätsebene sind institutionell beteiligt insbesondere die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Prüfungsausschüsse sowie der Fakultätsausschusses für Studienordnung und Studienfragen (als Curriculumsausschuss). Die Studiendekaninnen und -dekane sind teilweise Mitglieder entsprechender Ausschüsse der Fakultäten und sind in großen Teilen auch im SenA LuSt vertreten. Diese Überlappungen fördern nach Aussage der Hochschulleitung eine effiziente Koordination und Steuerung der Prozesse im Bereich Lehre und Studium. Die Studiendekaninnen und -dekane sind für ihre Studiengänge das zentrale Bindeglied insbesondere zwischen Lehrenden, Studierenden, dem Prüfungsamt sowie dem Prüfungsausschuss. Im Rahmen regelmäßiger Besprechungen der einzelnen Jahrgänge mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan wird das Studienprogramm kontinuierlich beobachtet. Entsprechend der Evaluationsordnung sind von jeder Professur mindestens drei Lehrveranstaltungen pro Studienjahr zu evaluieren; auch auf Wunsch der Studierenden kann eine Lehrveranstaltung evaluiert werden. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden übersandt und sind von diesen mit den Studierenden zu besprechen. Studiendekane und Studiendekaninnen (sowie der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Lehre) erhalten darüber hinaus zusammengefasste und insoweit anonymisierte Ergebnisse für ihren Verantwortungsbereich.

Zusätzlich werden jahrgangsbezogen die Absolventinnen und Absolventen zum Ende des Studiums systematisch befragt. Für all dies hat sich mittlerweile eine weitgehend elektronische Durchführung etabliert (unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange). Auf der Grundlage dieser systematisch erhobenen Daten und anhand von Gesprächen aus der Studienberatung entwickeln die Fakultäten die Studiengänge weiter. Die Studierenden sind in diesen Prozess sowohl in den Beschlussgremien (Akademischer Senat und Fakultätsrat) als auch vorbereitend in den Ausschüssen des Akademischen Senats und der Fakultäten eingebunden.

Sobald nach Aufnahme des DiGA-Studiengangs der erste Jahrgang das erste Jahr absolviert hat (und anschließend regelmäßig jährlich), soll im Rahmen des Fakultätsausschusses für Studienordnung und Studienfragen (als Curriculausschuss der Fakultät) eine Studiengangsevaluation vorgenommen werden. Dies umfasst die inhaltliche Ausrichtung unter Berücksichtigung des nationalen und internationalen fachlichen Diskurses sowie die methodisch-didaktische Fortentwicklung des Studiengangs unter Betrachtung der eingesetzten Lehr-/Lern- und Prüfungsformen. Die Ergebnisse werden protokolliert, geeignete Maßnahmen identifiziert und umgesetzt und in den Folgejahren auf Wirksamkeit überprüft.

Ein weiterer späterer Bestandteil zur Optimierung des Curriculums werden Impulse aus der Berufspraxis sein, sobald Erfahrungen von Bedarfsträgern und Absolventinnen und Absolventen vorliegen, insoweit der Kontakt zur HSU/UniBw H gewährleistet ist (wovon aufgrund der Zielgruppe häufig auszugehen ist – die Kontakte bleiben über die Bundeswehr bestehen).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Instrumentarium für eine fortlaufende Qualitätssicherung und Verbesserung der Lehre ist an der HSU/UniBw H optimal implementiert und gründet maßgeblich auf der exzellenten Betreuungssituation der Studierenden. Die Universität dokumentiert nachvollziehbar und anschaulich, dass sie über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt, das erstens studiengangsbezogen aufgebaut ist, bei dem zweitens die bestehende Gremienstruktur sinnvoll genutzt wird und in dem drittens zentrale sowie dezentrale Ebenen miteinander über Instrumente und Verfahren sinnvoll verbunden sind. Im Gesamtergebnis ist das Qualitätsmanagement der HSU/UniBw H beeindruckend und wird in hohem Maße auch zur Zielerreichung des DiGA-Studienganges beitragen.

Zudem lassen die vorstehenden Aussagen der Selbstdokumentation und der Gespräche mit den verschiedenen Statusgruppen darauf schließen, dass die angewendeten Qualitätssicherungsinstrumente bewusst, zielführend, zusammenhängend sowie selbstkritisch genutzt werden. Die Einbindung der verschiedenen Statusgruppen in der Selbstverwaltungsstruktur auf Fakultäts-, Fachgebiets- und Studiengangsebene erwies sich in den mündlichen wie schriftlichen Angaben der HSU/UniBw H als stimmig und ausreichend.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluation, in die Workload-Erhebungen einbezogen sind, sowie die Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Aber auch informelle Feedback-Gespräche können wertvolle Hinweise liefern.

Darüber hinaus finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Dieses Instrumentarium kann naturgemäß im Studiengang DiGA erst wirken, wenn der Studienbetrieb mit dem ersten Mastertrimester begonnen hat. Folglich ist davon auszugehen, dass die erste Studiengangsevaluation in etwa eineinhalb Jahren zum Ende des ersten Kohortendurchgangs zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Studienangebotes führen wird. Denn solche studiengangsbezogenen Anpassungen im Curriculum und bei den Prüfungen setzte die HSU/UniBw H in der Vergangenheit bereits bei anderen Studiengängen um, was von einer gelebten Optimierungskultur zeugt. Die vom Gutachtergremium befragten Studierenden konnten dies bestätigen und führten beispielsweise aus, dass aufgrund von Rückmeldungen die Modulhandbücher anderer laufender WiSo-Studiengänge angepasst wurden. Im Ergebnis handelt es sich somit um einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Die Studierenden sowie die Absolventinnen und Absolventen werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange durch Besprechungen informiert.

### **Best Practice**

Der Studiengang DiGA soll in etwa eineinhalb Jahren evaluiert werden, um noch vor Studienbeginn des zweiten Jahrgangs Anpassungen vornehmen zu können, die sich aus den Erfahrungen der ersten Jahrgangskohorte und den Vorstellungen der Neuberufungen ergeben. Das beabsichtigte Vorgehen begrüßt das Gutachtergremium, da so möglichst rasch etwaige Abweichungen sowie Defizite in puncto Inhalt und Fachlichkeit oder Methodik und Didaktik schnell identifiziert und adressiert werden können. Um die Erkenntnisse aber auch mittelfristig zu validieren, wäre es wünschenswert, die Gesamtstruktur des Studienganges spätestens nach dem zweiten Durchlauf, also in zwei bis drei Jahren zu überprüfen. Dabei sollte das Gremium zur Weiterentwicklung des Studiengangs nicht nur aus dem „Triumvirat“ der Neuberufenen bestehen, sondern auch die Ankerprofessuren aus den Bereichen Verwaltungswissenschaft, Politikwissenschaft, BWL und Recht einbinden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkVO](#))

### Sachstand

Für die ca. 3500 zivilen und militärischen Angehörigen der Universität ist gem. BGleiG und SGleiG jeweils eine gewählte, voll freigestellte zivile bzw. militärische Gleichstellungsbeauftragte mit eigenem Unterstützungspersonal zuständig. Für beide Bereiche werden regelmäßig aktualisierte Gleichstellungspläne erstellt. Menschen mit Einschränkungen können sich an der HSU/UniBw H an eine Vertrauensperson wenden. Daneben hat der Akademische Senat einen eigenen Ausschuss für Chancengleichheit gebildet und eine Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt beschlossen. Auch beim Studentischen Konvent der HSU/UniBw H besteht eine Arbeitsgruppe für Gleichstellungsthemen. Im wissenschaftlichen Bereich beschäftigen sich mehrere Professuren und Studiengänge mit Fragen der Diversitätsforschung. In den Bachelor- und Masterstudiengängen vor allem aber nicht nur in den Fakultäten GeiSo und Wiso ist das Thema mit eigenen Modulen oder als Querschnittsthema verankert.

Mit Blick auf die konkrete Arbeitsplatzsituation hat die HSU/UniBw H ein Konzept für Barrierefreiheit, einschließlich der Einrichtung von Behinderten- und Frauenparkplätzen sowie ein Beschwerde- und Verbesserungsmanagement (BVM) im Rahmen des Kontinuierlichen Verbesserungsprogramms der Bundeswehr (KVP) implementiert.

Vor diesem Hintergrund ist die gemeinsame Gestaltung eines respektvollen, chancengerechten, divers orientierten und familienfreundlichen Arbeitsklimas für Beschäftigte und Studierende nach Aussagen der Universitätsleitung eine wichtige Querschnittsaufgabe der Hochschulentwicklung. Grundlegend hierfür sind die im April 2020 beschlossene Leitlinien für die HSU/UniBw H. Dort gibt es ein eigenes Kapitel zu „Gleichstellung und Diversität“, dessen Grundsätze lauten:

„Die HSU/UniBw H setzt sich auf allen Funktionsebenen – in Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung – für personelle Vielfalt und Chancengleichheit, sowie für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Dienst ein. Sie legt Wert auf einen fairen Umgang am Arbeits- und Studienplatz und fördert deshalb eine vertrauensvolle und respektvolle Zusammenarbeit ihrer Angehörigen und Gäste. Die Universitätskultur schafft die Voraussetzungen, um jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt entgegenzutreten, ihr vorzubeugen und Zivilcourage zu fördern. Eine offene, angstfreie, kollegiale und kameradschaftliche Arbeits- und Lernatmosphäre unterstützt nicht nur die Gesundheit und Zufriedenheit der Universitätsangehörigen, sondern fördert auch ihre Kreativität, Leistungsfähigkeit und folglich das innovative Potential der Universität. Somit bildet die gemeinsame Gestaltung eines toleranten, fairen und familienfreundlichen Arbeitsklimas für Beschäftigte und Studierende eine wichtige dauerhafte und nachhaltig zu gestaltende Querschnittsaufgabe der Hochschulentwicklung – auch, um die Universität als attraktiven Studienort und Arbeitgeber zu stärken.

Die Universität versteht sich als familienfreundliche Hochschule und bezieht alle in unserer Gesellschaft gelebten vielfältigen Formen von Familie ein.“

Folgende Ziele werden dort genannt, denen sich die HSU/UniBw H verpflichtet hat:

- Sensibilisierung und Stärkung des Bewusstseins aller Universitätsangehörigen im Hinblick auf Gewalt und Diskriminierung (erkennen, reagieren, vorbeugen),
- Ausbau der Gender- und Diversitätsforschung und deren Vermittlung in der Lehre,
- Erstellen einer klaren Handlungsorientierung für Vorgesetzte zum Umgang mit und zur Vermeidung von Gewalt und Diskriminierung,
- Umsetzung der Verpflichtungen aus der Charta "Familie in der Hochschule" einschließlich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements und der Suchtprävention,
- Weiterentwicklung flexibler Arbeitszeit- und Personalentwicklungsmodelle, welche an die unterschiedlichen Lebensphasen und -entwürfe der Angehörigen der Universität individuell angepasst werden können,
- Verankerung von Beratungs-, Beschwerde- und Interventionsstrukturen,
- Schaffen von familienfreundlicheren Rahmenbedingungen, um Universitätsangehörigen mit Familienpflichten eine lückenlose Teilhabe zu ermöglichen,
- personeller Ausbau der Gleichstellungs- und eines Familienbüros.

Stellvertretend für viele Maßnahmen steht die 2019 beschlossene verbindliche Richtlinie der HSU/UniBw H zum Schutz vor Diskriminierung und Gewaltanwendungen für Angehörige und Gäste.

Formal ist der Nachteilsausgleich in § 12 Abs. 9 und § 16 SPO geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums in allen Studiengängen der HSU/UniBw H gut umgesetzt. Daher ist auch zu erwarten, dass Studierende des neuen Masterangebotes DiGA sowohl von den umfangreichen Einrichtungen als auch von den Konzepten zur Gleichstellung und zum Nachteilsausgleich ebenso profitieren werden.

So haben die befragten Studierenden deutlich gemacht, dass das „Netzwerk der Hilfe“ an der Hochschule aktiv aufgesucht und genutzt wird. Ebenso können schwangere oder ernsthaft erkrankte Studierende in Abstimmung mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ihr Studium unterbrechen und ihre Studienzeit entsprechend verlängern.

Unabhängig davon bleibt das strukturelle Problem bestehen, dass Frauen in der Laufbahn der Offiziere mit einem Anteil von rund 13 Prozent immer noch unterrepräsentiert sind, aber kontinuierlich aufholen. Grundsätzlich dürfte sich dieses bestehende Ungleichgewicht auch im neuen Studiengang DiGA widerspiegeln. Da dieses Masterangebot als präferierter Studiengang für die Auslandsko-

operationen vorgesehen ist (siehe Kapitel II.2.2), geht das Gutachtergremium aber davon aus, dass dieser Studiengang an der HSU/UniBw H mit Blick auf die Studierendenschaft nicht nur internationaler, sondern auch diverser sein wird als andere.

Ebenso können Neuberufungen die Geschlechtergerechtigkeit fördern, weil auch hier der überwiegende Teil des Lehrkollegiums bisher aus Professoren besteht.

Für den Studiengang DiGA hat die Hochschule keine expliziten, mit Kennzahlen belegte Zielsetzungen bspw. in der Geschlechtergerechtigkeit definiert, aber die vorgestellten Maßnahmen der HSU/UniBw H zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Gleichstellung und zur Diversity wie auch zu speziellen Beratungsangeboten wirken in die Fakultät WiSo und den Studiengang DiGA hinein, weshalb das Gutachtergremium die getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit als geeignet ansieht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund des Nachwirkens der Corona-Pandemie fanden die Gespräche Online statt.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung (StudakkVO)

#### 3 Gutachtergremium

##### a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Univ.-Professor Dr. Dr. Björn Niehaves**, Professor für Digitale Transformation öffentlicher Dienste, Fachbereich 3 Mathematik & Informatik, Universität Bremen
- **Professorin Dr. Silke Schönert**, Professorin für Business Information Systems und Projektmanagement, Fachbereich Wirtschaft & Recht, Rheinische Fachhochschule Köln
- **Professor Dr. Eckhard Schröter**, Leiter des Fachgebietes für Verwaltungswissenschaft mit Schwerpunkt Politik und Gesellschaft, Department Führungs-, Organisations- und Verwaltungswissenschaften, Deutsche Hochschule der Polizei Münster

##### b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Holger Eckhard Meyer**, Kabinettsreferatsleiter, Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Land Niedersachsen

##### c) Vertreter der Studierenden

- **Thomas Keuthen**, Absolvent der Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Noch nicht vorliegend, da Konzeptakkreditierung

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	10.06.2022
Zeitpunkt der Begehung:	08.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende alternativer Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund des Nachwirkens der Corona-Pandemie fanden die Gespräche Online statt.

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
BGleiG	Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz)
ECTS-LP	European Credit Transfer System-Leistungspunkte
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 i. d. F. v. 17. Juni 2021
HSU/UniBw H	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
QS	Qualitätssicherung
QM	Qualitätsmanagement
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SGleiG	Gesetz zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz)
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakkVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung)

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)